



Zur Submission von Baumaßnahmen

- Es sollte immer ein Eröffnungstermin mit Ort, Tag und Uhrzeit im LV vereinbart werden.
- Der Eröffnungstermin muss immer an einem offiziell benannten Ort stattfinden. Zu bevorzugen ist für die Submission ein Ort in den Räumlichkeiten der Pfarrgemeinde. Vorzeitig eingegangene Angebote sind mit Datum und Uhrzeit zu kennzeichnen. Zu diesem Eröffnungstermin darf der Bieter oder ein Bevollmächtigter anwesend sein. Über die Submission ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Verhandlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Angebote dürfen vor Submission nicht geöffnet werden. Im LV sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass der Briefumschlag des Angebotes mit dem deutlich sichtbaren Vermerk gekennzeichnet werden muss: Angebot bitte nicht öffnen.
- Nach der Öffnung des ersten Angebotes sind eingehende Angebote ungültig.

Zum Ablauf der Submissionsverhandlung nach VOB § 22

- Der Eröffnungstermin ist bindend (§ 22.1). Es ist ein reiner Feststellungstermin.
- Ein Verhandlungsleiter ist zu bestimmen, außerdem sollte ein Schriftführer hinzugezogen werden. Der Architekt kann Verhandlungsführer und Schriftführer sein. Es sollte jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass Zeugen an der Sitzung teilnehmen und das Protokoll durch Unterschrift bestätigen. Die Pfarrei sollte einen Vertreter benennen, der an der Submission als Zeuge teilnimmt.
- Vorher eingereichte Angebote müssen sicher verwahrt werden, unverschlossene und versehentlich geöffnete Angebote sind sofort zu verschließen und mit Notiz auf dem Angebotsumschlag versehen werden, wann, warum und von wem der Umschlag geöffnet wurde und wann er von wem wieder verschlossen wurde. Wenn irgend möglich, sollte eine persönliche Abgabe zur Submission angestrebt werden.
- Auf dem Umschlag sind Datum und Uhrzeit des Eingangs und eine fortlaufende Nummer zu vermerken; gegebenenfalls auch andere Hinweise.
- Die Angebote sind so sicher zu verwahren, dass sie weder dem Auftraggeber und seinen Bediensteten noch Dritten bekannt werden können.
- Briefkuverts sind Teil des Dokumentes und sind aufzuheben. Die Originalangebote sind mit Kuvert dem BBA vorzulegen.